

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

der Kirchengemeinde Vorderes Kinzigtal St. Pirmin

1. Einleitung

Unsere Kirchengemeinde Vorderes Kinzigtal St. Pirmin will Kindern, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, so wie allen Menschen, die sich unserem kirchlichen Handeln anvertrauen, Lebens- und Lernräume anbieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten können. Unsere Pfarreien mit ihren Einrichtungen, Gruppierungen und Diensten sollen sichere Orte sein für unsere Gemeindemitglieder und für die uns anvertrauten Menschen.

2. Unser Ziel - unser Ansatz - unser Weg

Kirchliches Handeln, Seelsorge, Bildung, Betreuung und Erziehung sind für uns unvereinbar mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht diesem Prinzip kirchlichen Handelns.

Unser Anliegen ist es, mit institutionalisierten Standards den Persönlichkeitsschutz der uns anvertrauten Menschen sicherzustellen und eine Kultur des achtamen und grenzachtenden Miteinanders zu stärken.

Gemäß den Vorgaben des Erzbistums Freiburg nach der „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (RO-Prävention)“, gültig seit 01. Januar 2020, sowie der „Ordnung zur Ausführung der von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (AROPräv)“, gültig seit 18. Dezember 2021, haben wir als Römisch-Katholische Kirchengemeinde Vorderes Kinzigtal St. Pirmin im vorliegenden ISK die Maßnahmen zusammengetragen, mit welchen wir dafür Sorge tragen, dass unsere Kirchengemeinde ein sicherer Ort für Menschen ist und bleibt. Damit wir dieses Ziel erreichen, möchten wir alle Mitarbeitenden besonders schulen und sensibilisieren.

3. Geltungsbereich des vorliegenden Schutzkonzeptes sind die zu unserer Kirchengemeinde zugehörigen Pfarreien Gengenbach, Berghaupten, Ohlsbach und Ortenberg. Die im Schutzkonzept beschriebenen Präventionsmaßnahmen gelten auch für die Beschäftigten der Kindertageseinrichtungen unserer Kirchengemeinde: St. Elisabeth Ortenberg und St. Georg Berghaupten.

4. Elemente und Instrumente unseres ISK

a) Personalauswahl und -entwicklung

Die persönliche Eignung unserer haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden:

In unserer Kirchengemeinde arbeiten und engagieren sich viele Menschen in ganz unterschiedlichen Aufgaben und Diensten – als Beschäftigte oder als ehrenamtlich Engagierte.

Als Beschäftigte werden die Mitglieder des Seelsorgeteams sowie alle Mitarbeitenden verstanden, die in einem Anstellungsverhältnis bzw. Gestellungsvertrag mit dem Erzbistum Freiburg stehen, ebenfalls zählen dazu alle Mitarbeitenden einschließlich der Teilzeitbeschäftigten, deren Anstellungsträger die Kirchengemeinde ist.

Ehrenamtlich tätige Personen zeichnen sich dadurch aus, dass sie in der Regel den zum Ehrenamt beauftragenden Personen bekannt sind oder sich durch Qualifikation und Interesse für eine Aufgabe zur Verfügung stellen.

In Aufgabenfeldern, in denen asymmetrische Beziehungen bestehen, insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit kranken, alten und mit Menschen mit Behinderung, haben wir als Kirchengemeinde eine besondere Verantwortung in Bezug auf die erforderliche fachliche und persönliche Eignung der beschäftigten und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Deshalb achten wir darauf, dass die Verantwortlichen der Gruppierungen und Dienste in den kirchlichen Vereinen sowie in unseren Einrichtungen eine größtmögliche Sorgfalt bei der Personalauswahl in den jeweiligen Aufgabenfeldern wahren.

Zu Beginn einer Tätigkeit wird die Bedeutung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für uns als Kirchengemeinde hervorgehoben. In unseren Checklisten zur Personalauswahl ist verankert, dass die Kultur der Achtsamkeit/des achtsamen Miteinanders und eine entsprechende Haltung jeder und jedes Einzelnen eine zentrale Rolle spielt.

Direkt nach Aufnahme der Tätigkeit stellen wir den Beschäftigten sowie den ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgern die Grundlagen unserer Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt vor und machen sie mit diesen vertraut. Wir stellen unser institutionelles Schutzkonzept vor und machen auf unsere Erkenntnisse der Schutz- und Risikoanalyse und die konkreten Präventionsmaßnahmen aufmerksam.

Insbesondere der spezifische Teil des Verhaltenskodex, die Beschwerdewege und die Ansprechpersonen werden ausführlicher thematisiert.

Wir thematisieren die Kultur der Grenzachtung und die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen regelmäßig in Mitarbeitenden- und Zielvereinbarungsgesprächen und prägen eine lernorientierte und offene Fehlerkultur.

b) Das erweiterte Führungszeugnis

Wir tragen Verantwortung dafür, dass alle, die in unserer Einrichtung mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne des §7 Absatz 1 AROPräv zu tun haben, neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Um dies sicher zu stellen, setzen wir die Regelungen und Verfahren der Rahmenordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung in unserem Verantwortungsbereich entsprechend um:

Im § 7 AROPräv ist beschrieben, dass die Kirchengemeinde sich vor Beginn der Tätigkeit und darüber hinaus im Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis von Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen vorlegen lassen muss, die in ihrer Tätigkeit Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden oder pflegen oder auf Grund der Art ihrer Tätigkeit mit diesen vergleichbaren Kontakt haben. Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gilt insbesondere für die in §7 aufgeführten Personengruppen.

Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, nach den in der Erklärung zum grenzachtenden Umgang benannten Paragraphen, oder wegen anderer sexualbezogener Straftaten verurteilt worden sind, können bei uns keine Tätigkeit aufnehmen.

Vor der erstmaligen Übertragung einer Tätigkeit an Beschäftigte oder ehrenamtlich tätige Personen wird nach 1.2 RO-Prävention und §8 AROPräv geprüft, ob

für die Tätigkeit eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht. Ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht erforderlich, wird die Entscheidung entsprechend §6 AROPräv dokumentiert. In diesem Fall wird von der/dem Dienstvorgesetzten oder der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragende Person die Anlage 1 zur AROPräv personenbezogen ausgefüllt und in die Personalakte/Sammelakte aufgenommen.

In der **Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“** haben wir festgelegt, wer für welche Tätigkeitsbereiche zuständig ist und Sorge dafür trägt, dass diese Regelungen entsprechend umgesetzt werden.

Die Einsichtnahme und Verwaltung der Führungszeugnisse für ehrenamtlich Tätige haben wir übergeben an die Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Ordinariat Freiburg.

Wir stellen sicher, dass, wenn keine Pflicht zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses vorliegt, spätestens nach 5 Jahren überprüft wird, ob sich aufgrund von einer Änderung der Tätigkeit eine Vorlagepflicht ergeben hat.

Verfahren für mehrfach Engagierte:

Entsprechend §12 AROPräv können vorlagepflichtige Personen bei der Aufnahme weiterer Tätigkeiten, für die ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, mit Anlage 4 zur AROPräv die Dokumentation der Einsichtnahme beantragen. Damit wird bescheinigt, wann zuletzt Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde und ob gemäß §11 Absatz 2 Satz 2 relevante Eintragungen enthalten waren. Die nächste Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erfolgt in diesem Fall 5 Jahre nach dem Ausstellungsdatum des von der Prüfstelle eingesehen Führungszeugnisses.

c) Selbstauskunftserklärung

Die Selbstauskunftserklärung kommt im Einstellungsverfahren von Beschäftigten zum Einsatz. Durch die Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung macht die einzustellende Person Angaben, ob er/sie wegen einer Straftat nach §72a Absatz1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Außerdem verpflichtet sich die unterzeichnete Person, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltliches Ermittlungsverfahrens hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Für ehrenamtlich tätige Personen ist die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung nicht vorgesehen.

d) Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex (EzgU)

Gemäß Ziffer 3.2 RO-Prävention unterschreiben alle Beschäftigten, ehrenamtlich Tätigen sowie die Mandatsträger und Mandatsträgerinnen im kirchlichen Bereich die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex.

Jeweils bei Antritt der Tätigkeit wird zur Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex ein Informationsgespräch geführt. In diesem informieren wir über Inhalt und Zweck der Erklärung und über mögliche Sanktionen/Konsequenzen bei Nichteinhaltung. Außerdem weisen wir bei Beschäftigten auf die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit entsprechend der AVO hin.

Die EzgU ist als Anlage beigefügt.

e) Präventionsschulungen (Ziffer 3.6 RO-Prävention; §17 AROPräv)

In unserer Kirchengemeinde ist im Dokument MD A (Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikosanlyse) dokumentiert, welche Mitarbeitende entsprechend ihres Aufgabenfeldes eine Schulung zum Thema "Prävention gegen sexualisierte Gewalt" besuchen müssen. Dies geschieht spätestens 6 Monate nach Einstellung bzw. Übertragung der ehrenamtlichen Tätigkeit und entsprechend dem Curriculum der Erzdiözese Freiburg.

Für alle Personen, deren Tätigkeit auch die Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses vorsieht, gilt: nach spätestens fünf Jahren ist die Basisschulung durch eine weitere Schulung aufzufrischen.

Entsprechend den Vorgaben der Rahmenordnung Prävention (Ziffer 3.6.) und der AROPräv §17 und des daraus abgeleiteten Curriculums werden alle Mitarbeitende entsprechend ihres Aufgabenfeldes unterwiesen bzw. geschult. Die entsprechenden Gespräche werden von den jeweils zuständigen Personen des Seelsorgeteams oder der beauftragten Ansprechperson für Prävention durchgeführt.

Die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, regelmäßig an Schulungen zur Prävention teilzunehmen. Die Verantwortung für die Aufforderungen dazu und die Dokumentation liegt beim Erzb. Ordinariat.

Schulungen für Sekretärinnen, Mesner und Mesnerinnen und weitere Beschäftigte der Kirchengemeinde werden über die Verrechnungsstelle Offenburg organisiert und verantwortet.

Für die ehrenamtlich Mitarbeitenden stellen die für die jeweiligen Aufgabenbereiche zuständigen Personen des Seelsorgeteams sicher, dass diese geschult werden, die Verpflichtungserklärung unterschreiben und ggf. das Führungszeugnis abgeben.

Näheres ist geregelt in der Tabelle Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse/A.

Ziel dieser Unterweisungen bzw. Schulungen ist die Sensibilisierung und Verpflichtung der Mitarbeitenden, sich für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs einzusetzen. Dieses wird von Mitarbeitendenseite durch Unterschrift unter die „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ dokumentiert. Mit ihr verpflichten sie sich, dass sie nach entsprechender Einführung bereit sind, ihr Handeln an den Standards des Verhaltenskodex zu orientieren.

Wir stellen sicher, dass Leitungspersonen, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Präventionsfachkräfte/Ansprechpersonen an den für sie vorgesehenen Qualifikationsmaßnahmen entsprechend teilnehmen.

f) Analoge Anwendung auf Dritte

Eine analoge Anwendung der Präventionsregelungen stellen wir sicher, indem wir Vereinbarungen von Dienstleistungen durch Dritte sowie die Vergabe unserer Räume an externe Personen oder Firmen im Vorfeld sorgfältig prüfen. Gegebenen-falls treffen wir Vereinbarungen mit diesen, in denen die Umsetzung der erforderlichen Präventionsmaßnahmen vertraglich geregelt werden. In der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ haben wir festgehalten, für welche Dienstleistungen und Nutzung unserer Räume entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden

g) Dokumentation der personenbezogenen Präventionsmaßnahmen in der Sammelakte für ehrenamtlich tätige Personen

Die dauerhafte Dokumentation der Einsichtnahme entsprechend §6 AROPräv und deren besondere Sicherung sowie die Zugriffsregelungen ist für unsere Einrichtung/Kirchengemeinde wie folgt sichergestellt:

Für Beschäftigte werden folgende Dokumente in der Personalakte (Verrechnungsstelle Offenburg) hinterlegt:

- Selbstauskunftserklärung
- Erklärung zum grenzachtenden Umgang
- ggf. Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis
ODER
- Anlage 1 zur AROPräv
- ggf. Teilnahmebescheinigung Präventionsschulung

Für ehrenamtliche tätige Personen werden folgende Dokumente in der Sammelakte im Pfarrbüro Gengenbach hinterlegt und von der zuständigen Sekretärin verwaltet:

- Erklärung zum grenzachtenden Umgang
- ggf. Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis
ODER
- Anlage 1 zur AROPräv
- ggf. Teilnahmebescheinigung Präventionsschulung

Darüber hinaus wird eine digitale Liste geführt, in der die Wiedervorlage des Erweiterten Führungszeugnisses oder der Anlage 1 zur AROPräv und ggf. die Auffrischung der Teilnahme an einer Präventionsschulung hinterlegt und organisiert wird.

5. Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall:

Punkt 10 des Allgemeinen Verhaltenskodex in der Erklärung zum grenzachtenden Umgang verpflichtet alle Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich tätigen Personen dazu, Kenntnis eines Sachverhaltes, der den Verdacht auf sexualisierte Ge-

walt nahelegt, unverzüglich bei der oder dem Dienstvorgesetzten, der zuständigen Leitungsperson oder einer vom Erzbischof beauftragten Ansprechperson mitzuteilen.

Unser Ziel ist es, ein Ort zu sein, an dem Betroffenen geglaubt wird und diese ernst genommen werden, und an dem Übergriffe und sexualisierte Gewalt so schnell wie möglich gestoppt werden und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Dabei ist es für uns selbstverständlich, dass wir für unser Handeln Beratung und Unterstützung durch interne und externe Ansprechpersonen in Anspruch nehmen

Wir ermutigen Menschen dazu, sich zu Wort zu melden, wenn sie von Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt betroffen sind. Uns ist es wichtig, Strukturen des Schweigens zu durchbrechen, Betroffenen zu helfen und Täter und Täterinnen zur Verantwortung zu ziehen.

Wir ermutigen alle Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Eltern, Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen sich bei internen oder externen Ansprechpersonen zu melden, wenn sie Verbesserungsvorschläge, Sorgen oder Beschwerden haben.

Explizit ermutigen wir auch dazu, sich an interne oder externe Ansprechpersonen oder Beratungsstellen zu wenden, wenn sie Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexualisierte Gewalt innerhalb der Einrichtung/Kirchengemeinde selbst erleben, beobachten oder vermuten.

In unserer Einrichtung/Kirchengemeinde haben wir Ansprechpersonen benannt, die für Meldungen, Vermutungen und Vorfälle von sexualisierter Gewalt, aber auch bei Grenzverletzungen oder übergriffigem Verhalten ansprechbar sind und zusammen mit der meldenden Person beraten, was nächste Handlungsschritte sind.

Darüber hinaus benennen wir externe Ansprechpersonen, Hilfe und Unterstützung, falls sich Menschen aus unserer Einrichtung/Kirchengemeinde lieber zunächst dort Hilfe und Unterstützung holen wollen.

Interne wie externe Ansprechpersonen mit ihren Kontaktdaten veröffentlichen wir auf unserer Homepage an prominenter Stelle, durch Flyer, die wir auslegen und auf Plakaten, die in den Räumen und an den Orten aushängen, in denen die verschiedenen Gruppen verkehren oder sich aufhalten, insbesondere in den Sakristeien und Jugendräumen.

Unsere Handlungsleitfäden, die Beschwerde- und Meldewege werden in den Schulungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert.

Alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und/oder sexualisierter Gewalt. Sie werden schriftlich fixiert und mit den entsprechenden Kontaktdaten an den Orten hinterlegt, an denen die verschiedenen Gruppen der Pfarrei verkehren oder sich aufhalten.

Bei Antritt einer Tätigkeit werden alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen über die Handlungsleitfäden, Melde- und Beschwerdewege, interne wie externe Ansprechpersonen informiert.

Kinder, Jugendliche und deren Eltern sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene erhalten bei Eintritt in unsere Einrichtung/Kirchengemeinde altersgerechte Informationen über Beschwerde- und Meldewege und interne wie externe Ansprechpersonen, bei denen Sie sich im Falle einer Grenzverletzung, eines Übergriffes oder sexualisierter Gewalt melden/beschweren können.

Durch geeignete Medien (siehe oben) ermutigen wir alle dazu, mit ihren Anliegen, Sorgen und Beschwerden auf Ansprechpersonen in unserer Einrichtung zuzugehen (zum Beispiel bei Missachtung persönlicher Rechte, Nicht-Einhaltung vereinbarter Regeln, Nicht-Einhaltung von Verhaltensregeln des Verhaltenskodex durch Mitarbeitende oder bei Verbesserungsvorschlägen).

Ombudsstelle/Anonymes Hinweisgebersystem:

Mit dem unabhängigen Ombudssystem – <http://ebfr.de/hinweisgeber> – bietet die Erzdiözese Freiburg Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und auch Außenstehenden eine zusätzliche Möglichkeit, um Rechtsverstöße innerhalb der Organisation zu melden. Diese Möglichkeit soll die direkte Meldung an Leitungspersonen usw. als schneller und effizienter Weg nicht ersetzen, aber als zusätzliche Option und Ergänzung für eine geschützte Meldung dienen. So möchte es die Erzdiözese erreichen, dass Fehlverhalten erkannt, aufgeklärt und für die Zukunft verhindert wird.

6. Qualitätsmanagement

Wir sorgen dafür, dass gemäß Ziffer 3 und Ziffer 3.5 RO-Prävention unser Schutzkonzept regelmäßig – spätestens alle 5 Jahre – überprüft und weiterentwickelt wird.

Außerdem verpflichten wir uns, auch im Rahmen der Auswertung eines möglichen Verdachts oder Vorfalls dieses Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Unser ISK ist in seiner jeweils aktuellen Fassung gut sichtbar über unsere Homepage einzusehen. Mit Plakaten und Flyern weisen wir an verschiedenen Orten auf die internen und externen Ansprechpersonen sowie Melde- und Beschwerdewege hin (vgl. Pkt. 6)

8. Ansprechpartnerinnen / Ansprechpartner für Fragen zur Prävention

- [Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt gemäß §21 AROPräv in unserer Kirchengemeinde:](#)
Erwin Schmidt (Leitender Pfarrer), Tel.: 07803 2274
Mail: erwin.schmidt@kathvk.de
Brigitte Stertz (Gemeindereferentin), Tel.: 07803 9669624
Mail: brigitte.stertz@kathvk.de
- [Externe Missbrauchsbeauftragte – Unabhängige Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen](#)
Dr. Angelika Musella / Sybille Kuthe
Günterstalstr. 49 D-79102 Freiburg i.Br. Tel: 0761
Mail: sekretariat@musella-collegen.de / Web: www.musella-collegen.de
- [Ansprechpersonen bei Meldungen im Sinne Ziffer 10 Allg. Teil Verhaltenskodex](#)
Referentin für Intervention im Ordinariat Freiburg Petra Rambach Tel: 0761 2188 212
Mail: petra.rambach@ordinariat-freiburg.de Web: www.ebfr.de/intervention

- [Ombudsstelle / Anonymes Hinweisgebersystem](#)
 Ombudsperson Elke Hall, Tel: 0761 13791-201, Mail: elke.hall@rechnungshof-ebfr.de
 Web: www.ebfr.de/ombudsstelle Web: www.ebfr.de/hinweisgeber
- [Ansprechpersonen für den Bereich kirchliche Jugendarbeit/Ferientelefon](#)
 Leitung: Judith Pfuhl Präventionsfachkraft im Erzbischöflichen Seelsorgeamt und Ansprechperson der kirchlichen Jugendarbeit, Tel: 0761 5144-174
 Mail: judith.pfuhl@seelsorgeamt-freiburg.de
- [Ansprechperson Jugendarbeit im Dekanat Offenburg-Kinzigtal:](#)
 Falko Hoferichter, Tel: 0781 9250 33
 Mail: falko.hoferichter@kath-dekanat-ok.de; www.kja-ortenau.de
- [Beratung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen](#)
 Leitung: Boris Gschwandtner, Tel: 0761 12040 241
 Mail: boris.gschwandtner@ipb-freiburg.de
- [Externe spezialisierte Fachberatungsstelle](#)
 AUFSCHREI - Ortenauer Verein gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Erwachsenen e.V., Tel: 0781 31000
 Mail: offenburg@aufschrei-ortenau.de / www.aufschrei-ortenau.de
- [Über die Kirchengemeinde hinaus sind für Themen der Prävention nach §§ 19 und 20 AROPräv \(zu Ziffer 4 bzw. 3.5 RO Prävention\) bestellt:](#)
 Präventionsbeauftragte der Erzdiözese Freiburg Silke Wissert, Tel.: 0761 2188-211 Mail: silke.wissert@ordinariat-freiburg.de
[Präventionsfachkraft für das Dekanat Offenburg-Kinzigtal](#)
 Gabriele Schmitt-Zimper Tel.: 0157 830 433 12
 Mail: gabriele.schmitt-zimper@ordinariat-freiburg.de

Hiermit verpflichten wir, die Römisch-Katholische Kirchengemeinde Vorderes Kinzigtal St. Pirmin, uns auf die Einhaltung der Inhalte dieses Institutionellen Schutzkonzeptes einschließlich der Schutzkonzepte der verschiedenen Einrichtungen und zur Umsetzung der darin genannten Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt gemäß der Rahmendordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung.

Dieses Institutionelle Schutzkonzept wurde in der Sitzung vom 21.03.2024 vom Pfarrgemeinderat beschlossen und in Kraft gesetzt.